

durch eigenes schuldhaftes Verhalten mit hervorgerufen wurde und den objektiven Umständen angemessen war.“²³⁶ Es gibt Fälle, bei denen der Angriff den Verteidigenden derart in seiner Ehre trifft, daß diesen heftiger Zorn übermannt und er nicht mehr Herr seiner Sinne ist oder ihn das Schimpfliche des Verhaltens so empört, daß es bei ihm deshalb zu einem unverschuldeten nervlichen Versagen und Aussetzen jeglicher sachlicher Überlegung kommt.

Ein Vater überraschte den Täter, der im Hausflur sexuelle Handlungen an seiner 5jährigen Tochter vornahm. Bei diesem widerwärtigen Anblick kam es zu einem Aussetzen jeglicher sachlicher Überlegung. Als der Kindesvater wieder zu sich kam, mußte er feststellen, daß er den Täter bewußtlos geschlagen hatte.

An diese Fälle affektmäßigen Handelns sind strenge Anforderungen zu stellen.

Da der Verteidigende beim Notwehrexzeß immer über die zulässigen Grenzen der Verteidigung hinausgeht, sind der davon Betroffene oder auch andere nicht verpflichtet, die Handlungen geschehen zu lassen, unabhängig davon, ob der Exzeß ein strafbarer oder strafloser ist. Dem Betroffenen steht gegen den Exzeß das Recht der Notwehr zu; und es können auch Außenstehende zu seinen Gunsten eingreifen. Der vom Notwehrexzeß Betroffene darf jedoch nur dann vom Recht der Notwehr Gebrauch machen, wenn es ihm nicht möglich ist, dem durch sein eigenes Handeln hervorgerufenen Exzeß auszuweichen.

5.1.2.5. Die Putativnotwehr

Putativnotwehr liegt vor, wenn der Handelnde *irrtümlich* das Vorhandensein einer Notwehrlage annimmt und auf Grund dieses Irrtums gegen den vermeintlichen Angreifer mit Angriffshandlungen tätig wird. Während beim Notwehrexzeß in jedem Falle eine echte Notwehrlage gegeben ist, im Verlaufe derer der Verteidiger die zulässigen Grenzen der Verteidigung überschreitet, ist bei der Putativnotwehr nur eine *eingebildete Notwehrlage* vorhanden. Diese Fälle sind nach den Regeln des Irrtums (§ 13 StGB) zu behandeln, der den Vorsatz ausschließt. Beruht der Irrtum auf Fahrlässigkeit, ist zu prüfen, ob sich der Handelnde einer fahrlässigen Straftat schuldig gemacht hat. Der Irrtum kann sich bei der Putativnotwehr auf die verschiedenen Faktoren, die eine Notwehrlage ausmachen, erstrecken: Der Handelnde kann einmal darüber irren, ob *überhaupt ein Angriff* vorliegt. Der Handelnde kann weiter darüber irren, daß ein *rechtswidriger* Angriff vorliegt. Schließlich kann sich der Handelnde über die *Gegenwärtigkeit* eines Angriffs irren.

²³⁶ „OG-Urteil vom 7.5.1971“, Neue Justiz, 16/1971, S. 491 ff.; vgl. auch „OG-Urteil vom 17.3.1972“, a. a. O.; S. Wittenbeck/J. Schreiter, a. a. O., S. 638; H. Bein/D. Seidel gehen demgegenüber davon aus, daß § 17 Abs. 2 StGB auch Fälle umfaßt, die kein Handeln im Affekt darstellen (vgl. Neue Justiz, 23/1969, S.738).